



20.09.2016
We/Er

An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen

R u n d s c h r e i b e n Nr. 09/16

1. Umrüstung von Taxen oder Mietwagen im Zuge der Pflichterfüllung steuerrechtlicher Anforderungen (Fiskaltaxameter) mit anschließender Eichung
2. Aus der Rechtsprechung
 - 2.1. BAG (Urteil vom 18.11.2015, 5 AZR 814/14) zu sittenwidriger Arbeitsvergütung in Schülerverkehren
 - 2.2. Urteil des FG Düsseldorf – Az. 14 K 2436/14 – zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG: Der spezielle Listenpreis für Taxis ist zugrunde zu legen, auch wenn der "normale" Listenpreis höher ist!
3. Aktueller Ford-Fiegl Sonderprospekt mit gewohnt interessanten Angeboten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Punkt 1.:

Auf Anfrage des BZP zum Thema „Umrüstung von Taxen oder Mietfahrzeugen mit Wegstreckenzählern im Zuge der Pflichterfüllung steuerrechtlicher Anforderungen, die vor der Umrüstung nachweislich rechtmäßig im geschäftlichen Verkehr verwendet wurden“ haben die Eichbehörden sämtlicher Länder übereinstimmend nachfolgender Auffassung und Regelung zugestimmt:

Umrüstung von Taxen oder Mietwagen im Zuge der Pflichterfüllung steuerrechtlicher Anforderungen (Fiskaltaxameter) mit anschließender Eichung:

Die Umrüstung von Taxen oder Mietfahrzeugen mit Wegstreckenzählern im Zuge der Pflichterfüllung steuerrechtlicher Anforderungen stellt keine Maßnahme dar, welche das Vorliegen eines erneuerten Messgerätes im Sinn des § 2 Nr. 7 MessEG zur Folge hat, denn die erfolgte Änderung hat nicht das Ziel der Modifizierung bestimmter in § 2 Nr. 7 MessEG genannter Eigenschaften des Messgerätes. Dies gilt auch dann, wenn auf Taxameter / Wegstreckenzähler mit anderer Bauartzu-lassung oder Baumusterprüfbescheinigung umgerüstet wird.

Mit einer Eichung kann das Messgerät einschließlich des bisher verwendeten Signalweges umfassend bewertet werden, wenn das Fahrzeug mit eingebautem Taxameter / Wegstreckenzähler vor der Umrüstung nachweislich rechtmäßig im geschäftlichen Verkehr verwendet wurde.

Informationen zur Regelung:

Voraussetzungen für eine Bewertung des Messgeräts als Gesamtsystem (Taxameter, Signalweg, Wegangleich, Taxitarif) bei der Eichung sind u.a., dass

- das Fahrzeug mit eingebautem Taxameter / Wegstreckenzähler vor der Umrüstung nachweislich rechtmäßig im geschäftlichen Verkehr verwendet wurde (z.B. Vorlage des damaligen Eichgebührenbescheids) und
 - der Einbaubetrieb schriftlich bestätigt, dass am Signalweg keine Veränderungen vorgenommen wurden und
 - der Einbaubetrieb die Kompatibilität von Wegstreckensignal und Taxameter / Wegstreckenzähler mit positivem Ergebnis überprüft hat.
-

Zu Punkt 2.:

Aus der Rechtsprechung:

2.1. BAG (Urteil vom 18.11.2015, 5 AZR 814/14) zu sittenwidriger Arbeitsvergütung in Schülerverkehren: Sittenwidrigkeit liegt vor, wenn der ortsübliche Lohn mindestens doppelt so hoch ist wie der tatsächlich gezahlte. Bei der Lohnberechnung sind dabei nicht nur Besatzfahrten, sondern auch Leerfahrten und vom Arbeitgeber veranlasste Untätigkeitszeiten zu berücksichtigen.

Bei einigen überregional operierenden Unternehmen im Schüler- und Behindertenverkehr soll es nicht unüblich sein, Fahrer und Begleitpersonal nur für die besetzten Beförderungsstrecken zu bezahlen. So hat sich das Landesarbeitsgericht Düsseldorf mit mehreren solcher Fälle befasst und derartige Praktiken für sittenwidrig erklärt.

Einer dieser Fälle lag jetzt dem BAG vor. Die klagende Busbegleiterin war für Transporte von Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen eingestellt worden. Mündlich wurde ihr dabei eine Vergütung von 7,50 € pro Tour zugesagt, mithin pro Arbeitstag 15,00 €. Leerfahrten und Wartezeiten sollten mit dieser Pauschale abgegolten sein. Gleichzeitig wurde die Arbeitnehmerin darauf hingewiesen, dass die Tarifverträge für die gewerblichen Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils letzten Fassung Anwendung finden. Diese hatte vormittags gemeinsam mit der Busfahrerinnen die behinderten Schüler an verschiedenen Zustiegspunkten abzuholen, zur T-Schule in E zu bringen und nachmittags von dort wieder abzuholen und zurück nach Hause zu begleiten. Dabei wurde sie selbst für beide Touren von zu Hause abgeholt und dorthin zurückgebracht.

In dem einige Monate nach Tätigkeitsaufnahme geschlossenen schriftlichen Arbeitsvertrag hieß es dann zum Arbeitsort, der „*Der Einsatz beginnt am Betriebssitz ..., oder an der vom Arbeitgeber bekanntgegebenen Einsatzstelle*“. Zur Tätigkeitsvergütung: „*Eine Vergütung erfolgt nach gefahrenen Touren bzw. nach Einsatzplan. Die Zeiten zwischen den jeweils angewiesenen Touren sind Freizeiten und werden nicht vergütet...*“

Nach arbeitgeberseitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses klagte die Busbegleiterin auf Unwirksamkeit der Kündigung und verlangte u.a. die Zahlung weiterer Vergütung, die sie mit der Sittenwidrigkeit des gezahlten Lohnes begründete. Die täglich für den Arbeitseinsatz von rund 4,42 Stunden gezahlten 15,00 € stünden in einem eklatanten Missverhältnis zu den tarifvertraglich geschuldeten 9,76 €. Mit dieser Ansicht drang die Klägerin erfolgreich durch.

Das BAG bestätigte die Vorentscheidung des LAG Düsseldorf (8 Sa 764/13) inhaltlich und stellte klar, dass es in vielen Fällen nicht ausreichend ist, nur gesetzliche bzw. tarifliche Mindestlohnvorschriften einzuhalten. Die Sittenwidrigkeit einer Vergütungsvereinbarung sei nicht nach dem Maßstab des gesetzlichen Mindestlohns, sondern nach der üblichen Vergütung zu beurteilen.

Insbesondere die pauschale Abgeltung der Leerfahrten und Wartezeiten akzeptierte das BAG nicht: Arbeit als Leistung der versprochenen Dienste i.S.d. § 611 Abs. 1 BGB sei dabei nicht nur jede Tätigkeit, die als solche der Befriedigung eines fremden Bedürfnisses diene. Arbeit in diesem Sinn sei auch die vom Arbeitgeber veranlasste Untätigkeit, während derer der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz anwesend sein muss und nicht frei über die Nutzung des Zeitraums bestimmen kann,

er also weder eine Pause noch Freizeit hat (mit Verweis auf BAG 20. April 2011 - 5 AZR 200/10 - Rn. 21).

Daher entstand mit Leerfahrten arbeitstäglich eine Arbeitszeit von 4,42 Stunden und mit der Pauschalabrechnung eine sittenwidrig zu niedrige Vergütung. Ein besonders grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung liegt nach BAG vor, weil der objektive Wert der Leistung mindestens doppelt so hoch ist (hier: 9,76 Euro pro Stunde gemäß dem hier einschlägigen Lohn-tarifvertrag und nicht etwa der Mindestlohn!) wie der Wert der Gegenleistung (hier 3,50 Euro pro Stunde, errechnet aus 15,00 Euro für 4,42 Arbeitsstunden). Dies lasse im vorliegenden Fall auch den tatsächlichen Schluss auf eine verwerfliche Gesinnung des Begünstigten (also hier des Arbeitgebers) zu.

Als Rechtsfolge der Sittenwidrigkeit entsteht nach § 138 BGB die Nichtigkeit der Vergütungsvereinbarung, an deren Stelle ein Anspruch auf die übliche Vergütung nach § 612 Abs. 2 BGB tritt (BAG 26. April 2006 - 5 AZR 549/05 - Rn. 26). Diese stellen hier nicht die gesetzlichen Mindestlohnvorschriften, sondern der einschlägige Lohn-tarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im privaten Omnibusgewerbe des Landes NRW dar (bei Taxi- und Mietwagenunternehmen dürfte dies allerdings i.d.R. der Mindestlohn in der jeweils gültigen Fassung sein). Entsprechende Vergütung wurde der Klägerin zugesprochen.

Der Ausschuss „Arbeit, Soziales und Fortbildung“ sieht sich durch die Entscheidung in seiner langjährig vertretenen Auffassung bestätigt, dass Leerfahrten sowohl bei Fahrpersonal wie auch bei Busbegleitern zur Arbeitszeit gehören und entsprechend entlohnt werden müssen.

Im Hinblick auf vor Ort bekannte ähnliche wettbewerbsverzerrende Praktiken von Behinderten- und Schülertransportanbietern wurde aus der Mitte des Ausschusses auch angeregt, mit dem Hinweis auf das BAG-Urteil Kommunen, Kreise und Landschaftsverbände anzugehen, die teilweise unter 50 % des Taxitarifes zahlen.

2.1. Urteil des FG Düsseldorf – Az. 14 K 2436/14 – zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG: Der spezielle Listenpreis für Taxis ist zugrunde zu legen, auch wenn der "normale" Listenpreis höher ist!

Das als Taxi eingesetzte Fahrzeug vom Typ Daimler-Benz E 220 CDI nutzte der Unternehmer auch privat, wobei für den Eigenverbrauch die 1 %-Regelung angewandt wurde. Das Finanzamt legte dabei einen Bruttolistenpreis des Fahrzeugs von 48.100 Euro zugrunde, den es nach der allgemeinen Preisliste von Mercedes-Benz bestimmte. Das gefiel unserem Unternehmer nicht, da der Bruttolistenpreis tatsächlich 37.500 Euro betrage, so ergebe sich dies aus der Preisliste für Taxi und Mietwagen der Daimler-Benz AG.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat der Klage des Unternehmers stattgegeben. Der Begriff des Listenpreises werde im Gesetz nicht definiert. Maßgebend sei nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urt. v. 16.02.2005 – VI R 37/04 -) die zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs gültige Preisempfehlung des Herstellers, die für den Endverkauf des tatsächlich genutzten Modells auf dem inländischen Neuwagenmarkt gelte. Für das Modell des Klägers ergebe sich der Listenpreis aus der zum Sondermodell „das Taxi“ herausgegebenen Preisliste der Daimler-Benz AG.

Die Tatsache, dass das Sondermodell nur von einem bestimmten Kundenkreis, nämlich halt den Taxi- und Mietwagenunternehmern, erworben werden könne, ändere an dieser Einschätzung nichts. Zwar liegt hier ein rabattierter Festpreis vor, der auch der Kundenbindung des begünstigten Kundenkreises diene. Dieser „rabattierte Festpreis“ unterscheide sich jedoch von einem nicht berücksichtigungsfähigen Individualrabatt dadurch, dass er Eingang in eine für den Vertrieb der Fahrzeuge maßgebliche Liste gefunden habe. Die Listenpreiseigenschaft gehe auch nicht deshalb

verloren, weil sie sich nur an einen eingeschränkten Kundenkreis richtet, der Begriff des Listenpreises beinhaltet nicht die Eigenschaft, dass er gegenüber Jedermann gelten muss. Der spezielle Preis sei damit zum Listenpreis für das "Sondermodell Taxi" erstarkt.

Das zu begrüßende Urteil ist noch nicht rechtskräftig, der Bundesfinanzhof hat die Revision unter dem Aktenzeichen III R 13/16 zugelassen.

Zu Punkt 3:

Der Ford-Händler Auto Fiegl hat aktuell wieder einen Sonderprospekt aufgelegt. Das Wichtigste in Kürze:

- Aktuell gibt es beim **Tourneo Custom** sowie beim „**großen Transit**“ einen **Bonus von 1.260,- €**, wenn das Mitgliedsunternehmen seit mindestens einem halben Jahr ein Fahrzeug eines anderen Herstellers zugelassen hat. Beim Transit Custom Kombi beträgt dieser Bonus 630,- €.
- Absolut variabel ist das **Connect Rolli-Taxi**. Wahlweise für sechs Fahrgäste oder vier Fahrgäste und einen Rolli.
- Fiegl-Edition **DIN-gerechter Rolli-Bus** (KMP, langer Radstand) mit 92 kW (125 PS) inklusive Umbau, z.B. mit Lift für zwei Rollstuhlplätze und fünf Einzelsitzen für **31.995,- €**. Im Rahmen dieser Fiegl-Edition sind auch andere Ausbau-Varianten möglich.
- Der Galaxy mit Taxi-Paket 2 von INTAX wird zur kurzfristigen Lieferung vorgehalten.
- Wenn ein Unternehmen eine größere Anzahl von Fahrzeugen braucht, kann Fiegl zu den bekannt günstigen Konditionen schnell liefern.
- Bei einem jährlichen Bedarf von **mehr als 20 Fahrzeugen** werden **Sonderkonditionen für Flottenkunden** gewährt.

Die beiden für das Personenbeförderungsgewerbe spezialisierten Kundenberater von Auto Fiegl Michael Brunner, Tel. 09122/1803-41, E-Mail: michael.brunner@auto-fiegl.de
Michael Pirner, Tel. 09122/1803-38, E-Mail: michael.pirner@auto-fiegl.de

stehen allen Mitgliedsunternehmen wie gewohnt gerne zur Verfügung.

Das Prospekt ist diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling
(Gschf. Vorstand)

Anlagen

Zu Punkt 3: Ford-Fiegl Sonderprospekt